

Satzung
über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lüdenscheid
für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten
(Wettbürosteuersatzung) vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Mitteilungspflichten
- § 7 Entstehung des Steueranspruchs
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Lüdenscheid erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Lüdenscheid ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter, sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich bei Wettbüros im Sinne des § 2 nach der Fläche der genutzten Räume (in Quadratmetern). Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume (wie zum Beispiel die Fläche der Wettannahme, die Flächen der Verfolgung der Wettereignisse, die Thekenbereiche für den Getränkeausschank und die Speisenausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrereich). Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnlicher Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Vermittlung oder Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten 200 Euro je angefangene 20 Quadratmeter.

§ 6

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Lüdenscheid schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Größe der genutzten Flächen gemäß § 4 und die Art der Wettangebote vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Lüdenscheid die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (zum Beispiel Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Lüdenscheid schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Lüdenscheid eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Lüdenscheid ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (2) Bei Anmeldungen nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig:
 - a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,

- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise den Geschäftsräumen in Lüdenscheid vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Absatz 1 (Inbetriebnahme des Wettbüros)
2. § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
3. § 6 Absatz 3 (Selbstauskunft)
4. § 10 Absatz 1 (Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten)
5. § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.